

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

§ 1 - Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen ist eine selbständige Einrichtung des Landkreises Uelzen, der Hansestadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel sowie der Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf, Boldecker Land und Suderburg (Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise beitreten.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "IT-Verbund Uelzen".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelzen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.740.000 €.
- (5) Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen. Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2 - Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes und der Technischen Einsatzleitungen (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs zu gewährleisten, auf die der Landkreis Uelzen als Katastrophenschutzbehörde angewiesen ist. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitungen im sog. Sachgebiet 6 für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.
- (3) Die Anstaltsträger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von der Anstalt abzunehmen. Für die Aufgabenerledigung wird ein jährlicher Projektplan erstellt.
- (4) Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, insbesondere auf entsprechenden Wunsch hin durch Stellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (5) Die Anstalt darf alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Dabei kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- (6) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

§ 3 - Organe, Arbeitskreis IT

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7). Zudem besitzt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten (§ 7a) und einen Arbeitskreis IT ohne Organqualität (§ 8).

- (2) Die Mitglieder der Organe und des Arbeitskreises IT sowie der Informationssicherheitsbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Organen und dem Arbeitskreis IT sowie dem Amt des Informationssicherheitsbeauftragten fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.
- (2) Die von Landkreis Uelzen und Hansestadt Uelzen neben ihren Hauptverwaltungsbeamten - unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG - entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Verwaltungsrat entsandt. Ihre Amtszeit endet zudem bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan.
- (3) Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für den Vertreter der Beschäftigten.
- (5) Jedem Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden.
- (6) Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan eines Anstaltsträgers angehören, gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend.
- (7) Ausgeschiedene und abberufene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) Der Verwaltungsrat hat jedem Anstaltsträger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Uelzen erlassenen Satzung über Auslagensatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung,
 - d. den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,

- e. Ergebnisverwendung und Verlusttragung,
- f. Entlastung des Vorstands,
- g. Auftragsvergaben ab 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
- h. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 15.000 €
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 12.500 €
 - Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 250.000 €
- i. Verabschiedung des jährlichen Projektplans (§ 8 Abs. 3),
- j. unterjährige Änderungen des Projektplans in den Fällen des § 7 Abs. 4,
- k. Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 10 Abs. 1 S. 3),
- l. Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
- m. Änderung dieser Satzung,
- n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.

Im Falle des Satzes 1 lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e), f) und l) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt. Entscheidungen gemäß Satz 1 lit. a) und k) können nicht gegen die Stimmen des Trägers Landkreis Uelzen getroffen werden (Vetorecht).

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat übt die Funktion der obersten Dienstbehörde aus.

§ 6 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Diese erfolgt im Internet über das für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. In begründeten Ausnahmefällen (2.8. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind

nicht öffentlich. Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. 5Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. Er gilt sodann als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. 2Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. a) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. 3Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. "Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Anstalt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er hat den Projektplan umzusetzen und führt die übrigen laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für eine unterjährige Änderung des Projektplans, insbesondere bei einer unterjährigen Auswahl und Einführung neuer Techniken/Anwendungen z. B. wenn ein Anstaltsträger außerhalb der im jährlichen Projektplan festgelegten Reihenfolge besondere Aufgaben bearbeiten lassen will. Dabei hat er den Arbeitskreis IT vorab anzuhören (§ 8 Abs. 4). Sollte ein Anstaltsträger mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet (§ 5 Abs. 3 lit. j).
- (5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über den Stand der Projekte gemäß Projektplan und die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnishaushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand übt die Funktionen des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten aus. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 7a - Informationssicherheitsbeauftragter

- (1) Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.
- (3) Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. Eine Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (4) Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.
- (5) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 - Arbeitskreis IT

- (1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und ihren Trägern wird ein Arbeitskreis IT gebildet.
- (2) In den Arbeitskreis IT entsenden die Anstaltsträger je einen Mitarbeiter als sog. IT-Kontakter, wobei diesen folgende Stimmrechte zukommen:
 - Landkreis Uelzen: 9 Stimmen
 - Hansestadt Uelzen: 9 Stimmen

- Gem. Bienenbüttel: 1 Stimme
 - Samtgemeinde Aue: 2 Stimmen
 - Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf: 5 Stimmen
 - Samtgemeinde Boldecker Land: 2 Stimmen
 - SG Suderburg: 1 Stimme
- (3) Die IT-Kontakter können durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Trägers vertreten werden. Als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Vorstand dem Arbeitskreis IT an. Er kann bei Bedarf geeigneten Sachverstand aus dem Personalkörper der Anstalt und der Träger zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
 - (4) Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Verwaltungsrat beschließt (§ 5 Abs. 3 lit. I).
 - (5) Der Arbeitskreis IT hat weiter die Aufgabe, den Vorstand bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.
 - (6) Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Diese erfolgt im Internet über das für alle Mitglieder des Arbeitskreises IT zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Arbeitskreises IT spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
 - (7) Der Arbeitskreis IT ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied / Mitgliedern des Arbeitskreises IT mit insgesamt mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt wird.
 - (8) Die Sitzungen des Arbeitskreises IT werden vom Vorstand geleitet. Dieser kann die einzelne Sitzungsleitung auf einen Mitarbeiter des IT—Verbundes Uelzen delegieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
 - (9) Der Arbeitskreis IT ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Arbeitskreis IT der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Arbeitskreises IT (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
 - (10) Wird der Arbeitskreis IT zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (11) Die Beschlüsse des Arbeitskreises IT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
 - (12) Über die vom Arbeitskreis IT gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und dem Arbeitskreis IT zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 - Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Uelzen“ durch den Vorstand, im Übrigen — sofern solche bestimmt sind — durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks — ohne Gewinnerzielungsabsicht — zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NK0mVG. Der Verwaltungsrat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung.
- (2) Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung.
- (3) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Landrates tritt hierbei der Vorstand der Anstalt, soweit nicht die übertragenen Kassengeschäfte selbst berührt sind. Die Kassenaufsicht obliegt in entsprechender Anwendung der Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen dem Leiter der Kämmerei des Landkreises Uelzen.

§ 11 - Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

§ 12 -Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Das vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung an die Anstaltsträger entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zurück.
- (3) Das bei der Anstalt vorhandene Personal (inklusive der zugewiesenen Beamten) - Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Anstaltsträgern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Auflösungsstermin geleisteten Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten der Anstalt entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren unter die Anstaltsträger verteilt. 2Die Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. 3Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Stufe, bei gleicher Stufe das höhere Lebensalter vor. 4Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung von Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltssträger zurück. Diese werden dabei - unabhängig von Entgeltgruppe und Lebensalter - auf den

nach Satz 1 für den betreffenden Anstaltsträger ermittelten zu übernehmenden Personalumfang angerechnet.

§ 13 - Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (2) Die Regelungen des § 12 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung. Wenn und soweit ein Anstaltsträger im Falle des § 12 Abs. 3 das auf ihn entfallende Personal nicht übernimmt, hat er die auf dieses Personal anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten für fünf Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie folgt der Anstalt zu erstatten: erstes Jahr 90 %, zweites Jahr 70 %, drittes Jahr 50 %, viertes Jahr 30 % und fünftes Jahr 10 %. Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt):
 - Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materiale „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
 - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster gemäß KGSt möglicher Prozentsatz),
 - Sachkostenzuschlag.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften zu verkünden, und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT—Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.